

waren verpflichtet, unter Einbeziehung ihrer Außenstellen die Lieferplanvorschläge bzw. Lieferangebote gemäß § 6 mit den Planvorschlägen der Staats- und Wirtschaftsorgane abzustimmen und danach mit den staatlichen Materialbilanzen in Übereinstimmung zu bringen.

(2) Entsprechen die in den Lieferplanvorschlägen vorgesehenen Liefer- und Bezugsaufgaben nicht den in der bestätigten staatlichen Materialbilanzen festgelegten staatlichen Aufgaben, so sind von der WB (B) Musikinstrumente und Kulturwaren bzw. WB (B) Spielwaren die erforderlichen Korrekturen der Liefer- und Bezugsaufgaben den Lieferanten und Bedarfsträgern unverzüglich bekanntzugeben. Das gilt auch für die Betriebe, die keine staatlichen Planaufgaben erhalten, und zwar in solchen Fällen, in denen die bestätigten Produktionsangebote nicht mit den Lieferangeboten übereinstimmen.

(3) Soweit nach Abs. 2 die Lieferplanvorschläge bzw. Lieferangebote korrigiert werden, sind diese die verbindliche Grundlage für den Abschluß der Lieferverträge bzw. für die Umwandlung der vorbereitenden Verträge in endgültige Lieferverträge. Erfolgt bis zum 15. November des Vorjahres keine Korrektur der Lieferplanvorschläge bzw. Lieferangebote, so sind diese die verbindliche Grundlage für den Abschluß der Lieferverträge bzw. für die Umwandlung der vorbereitenden Verträge in endgültige Lieferverträge.

(4) In den Lieferverträgen ist gegebenenfalls zu vereinbaren, bis zu welchen Terminen die feinspezifizierten Lieferabrufe beim Lieferer vorzulegen sind.

#### § 8

Das Staatliche Holz-Kontor hat in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission die den WB (B) Musikinstrumente und Kulturwaren sowie Spielwaren übertragenen Bilanzierungs- und Lenkungsarbeiten zu koordinieren und ist für die Anleitung dieser Organe in grundsätzlichen Fragen der Bilanzierung und Lenkung von Musikinstrumenten, Kulturwaren und Spielwaren verantwortlich.

#### § 9

(1) Die WB (B) Musikinstrumente und Kulturwaren und WB (B) Spielwaren sind für die lieferseitige Abrechnung verantwortlich.

(2) Alle abrechnungspflichtigen Lieferanten haben auf Grund der vom Staatlichen Holz-Kontor in Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Richtlinie und Nomenklatur für die lieferseitige Abrechnung des Materialverteilungsplanes die Vordrucke 941 — 26 (M 41) zu den gesetzlich festgelegten Terminen den zuständigen Außenstellen der WB (B) Musikinstrumente und Kulturwaren bzw. VVB (B) Spielwaren einzureichen.

#### Abschnitt IV

#### Schlußbestimmungen

#### § 10

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für die Bedarfsträger des Kontingenträgers 7700/11.

#### § 11

(1) Der VVB (B) Musikinstrumente und Kulturwaren obliegen auch die Aufgaben, die gemäß § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1955 zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I S. 685) vom ehemaligen Ministerium für Leichtindustrie — Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren, Absatzabteilung — durchgeführt wurden.

(2) Der § 2 Abs. 4 der Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1958 zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftsplanung (GBl. I S. 780) wird aufgehoben.

#### § 12

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die in der Anordnung vom 27. Oktober 1958 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Rohholz, Schnittholz, Holzhalbwaren und Holzzeugnissen (GBl. I S. 805) — Anlage 3 — aufgeführten Planpositionen der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan für Musikinstrumente, Kulturwaren und Spielwaren werden gestrichen. \*

Berlin, den 4. April 1961

#### Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: S e l b m a n n  
Stellvertreter des Vorsitzenden

#### Anordnung über die Bildung und Tätigkeit der VEB Molkereitechnik und -bedarf.

Vom 6. April 1961

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. April 1961 werden errichtet:

1. der VEB Molkereitechnik und -bedarf Berlin;
2. der VEB Molkereitechnik und -bedarf Dresden;
3. der VEB Molkereitechnik und -bedarf Erfurt;
4. der VEB Molkereitechnik und -bedarf Schwerin;
5. der VEB Molkereitechnik und -bedarf Magdeburg.

#### § 2

Die VEB Molkereitechnik und -bedarf sind rechtsfähig. Sie sind mit Ausnahme des VEB Molkereitechnik und -bedarf Berlin den jeweils zuständigen Vereinigungen für die Lenkung der Milchverarbeitenden Industrie des Bezirkes unterstellt, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. Der VEB Molkereitechnik und -bedarf Berlin untersteht dem Wirtschaftsrat beim Magistrat von Groß-Berlin.